

Tanzsportclub Rot Weiß Casino Dingolfing e.V.

Satzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.07.1983 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.03.1985 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 31.03.1987 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.03.1990 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.01.1993 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.03.1998 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.03.1999 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2001 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.03.2006 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.02.2008 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2009 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2010 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2011 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2012 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2014 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2017 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 in Dingolfing
geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 in Dingolfing

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Rot Weiß Casino Dingolfing e.V. Er hat seinen Sitz in Dingolfing. Der Verein ist beim AG Landshut im Vereinsregister der Nummer VR 20193 eingetragen. Er ist am 24.07.1983 gegründet worden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Dingolfing.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Das gleiche gilt für den DTV und den DRBV.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung:
 - des Amateurtanzsports aller Altersgruppen,
 - der sach- und fachgerechten Aus- und Weiterbildung von Tanzsportlern (auch für Wettbewerbe),
 - musikalischer Bewegungsübungen zur Gesundheitsförderung und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung eines geordneten und regelmäßigen Trainingsbetriebs,
 - die Durchführung von und die Teilnahme an Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und Versammlungen,
 - die Aus- und Fortbildung, sowie den sachgemäßen Einsatz von Übungsleitern und Tanzsporttrainern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsvergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für weltanschauliche Toleranz und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit entgegen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Eine Mitgliedschaft ist möglich als:
 - a. ordentliches Mitglied (aktiv oder fördernd),
 - b. außerordentliches Mitglied (Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten, Auszubildende, Schüler),
 - c. Ehrenmitglied (ernanntes).

3. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung, sowie aller auf ihrer Grundlage wirksam erlassenen Ordnungen und Regelwerke als für sich verbindlich an und erklärt sein Einverständnis mit deren Inhalt.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung des Antrags ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Vereinsmitglieds vorliegen oder deren Vorliegen zu befürchten ist. Ein Ablehnungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Der Betroffene kann in gleicher Weise gegen den Beschluss vorgehen, wie ein ausgeschlossenes Mitglied.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Mitgliedskündigung), Ausschluss oder Tod. Hiermit erlöschen (für die Zukunft) auch alle Rechte des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen (aus der Vergangenheit), insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
4. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Verein oder dem Präsidium mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch das Mitglied gekündigt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins oder die Vereinssatzung verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn innerhalb eines Jahres die Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht erfüllt wurde. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Versammlung der Mitglieder zulässig. Diese entscheiden dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Der Betroffene kann diese Entscheidung nur binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen und seine Beitragspflicht. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des internen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den Präsidiumsbeschluss als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist nur bei Wegfall der Gründe und frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Der zu begründende Antrag auf Wiederaufnahme ist beim Präsidium zu stellen. Hinsichtlich der Entscheidung über den Antrag und das zu beachtende Verfahren gelten die Regelungen zum Ausschluss sinngemäß.

§ 5 Gliederung und Organe des Vereins

1. Durch Beschluss des Präsidiums können rechtlich unselbständige Abteilungen des Vereins gebildet werden. Die Leitung der Abteilungen obliegt den vom Präsidium zu ernennenden Abteilungsleitern. Die Abteilungsleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Versammlung der Mitglieder,
 - b. das Präsidium,
 - c. der Vereinsausschuss.
3. Die Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Vereinsorgane und der Abteilungsleiter erfolgt, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung hierzu keine zwingenden Vorgaben ergeben, in der vom Präsidium zu erlassenden Vereinsordnung.

§ 6 Versammlung der Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat nach Ablauf des Geschäftsjahres jährlich bis spätestens 31. März stattzufinden. Die Einladung hierzu erfolgt durch das Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung des Versammlungsorts, der Versammlungszeit und der Tagesordnung im Dingolfinger Anzeiger und auf der Vereinshomepage. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens 31. Januar dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jahreshauptversammlung einzuberufen.
3. Voll stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist, auch auf ein anderes Mitglied, nicht zulässig.
4. In der Jahreshauptversammlung haben das Präsidium, die Kassenprüfer und die Abteilungsleiter den Mitgliedern über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und das Präsidium einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. In der Versammlung ist durch die Mitglieder über die Entlastung des Präsidiums und den vorgeschlagenen Haushaltsplan zu entscheiden. Erforderlichenfalls ist das Präsidium zu wählen und über die Ablehnung von Beitrittsanträgen oder den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja zu den Nein Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Für die Wirksamkeit einer Satzungsänderung ist abweichend hiervon eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
6. Ergänzend besteht die Möglichkeit schriftlicher Mitgliederbeschlüsse. Diese stehen den in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen gleich. Zur Wirksamkeit ist hierbei in jedem Fall eine Mehrheit aller gemäß § 6 Nr. 3 stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Unterzeichnung auf Unterschriftenlisten. Wird die erforderliche Mehrheit nicht binnen 3 Monaten ab Beginn der Abstimmung erreicht, gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Das weiter zu beachtende Verfahren ist in der vom Präsidium zu erlassenden Vereinsordnung festzulegen.
7. Alle gefassten Mitgliederbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen, beim Verein aufzubewahren und auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, 2 Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und gewählten Beisitzern. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 2 Jahre von den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Sie bleiben jeweils bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Den Mitgliedern des Präsidiums kann durch Beschluss die Zahlung einer Vergütung in der Höhe der Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gewährt werden.
2. Präsidiumsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht zeitgleich die Funktion eines Abteilungsleiters oder Kassenprüfers bekleidet.
3. Das Präsidium führt und leitet grundsätzlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz keine zwingende abweichende Regelung ergibt. Zudem hat das Präsidium den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten, den Haushaltsplan zu erstellen, Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten, sowie eine Vereinsordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung und eine Ehrenordnung zu erlassen und erforderlichenfalls zu ändern.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die 2 Vize-Präsidenten, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch den Präsidenten allein oder durch einen der Vize-Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß Satz 1.

5. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtsperiode ein neues Präsidiumsmitglied als Ersatz zu wählen oder zu beschließen, wer das Amt kommissarisch übernimmt. Im letzteren Fall können von einer Person (bis zur Neubesetzung des Amtes durch Mitgliederbeschluss) mehrere Präsidiumsämter wahrgenommen werden.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (entsprechend § 6 Nr. 5 dieser Satzung) grundsätzlich in Präsidiumssitzungen. Ist die Anzahl der gültigen Ja Stimmen identisch mit den gültigen Nein Stimmen, so ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend für die Annahme oder Ablehnung des Beschlussantrags. Falls sich der Präsident der Stimme enthalten hat und es tritt eine Pattsituation auf, ist der Beschlussantrag abgelehnt. Zulässig ist auch eine Beschlussfassung durch Abstimmung auf der hierzu eingerichteten Internetplattform. Das hierbei zu beachtende Verfahren ist in der vom Präsidium zu erlassenden Vereinsordnung zu regeln.
7. Für klar abgrenzbare Aufgabenbereiche kann das Präsidium Beauftragte oder Ausschüsse (vorübergehend oder auf Dauer) berufen und diese mit den zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen ausstatten. Das Präsidium hat die Tätigkeit der Berufenen zu überwachen und erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen. Sie sind nicht Mitglieder des Präsidiums. Sie können ohne Stimmrecht zu Präsidiums- und Vereinsausschusssitzungen eingeladen werden. Sie führen ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Abteilungsleitern. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch das Präsidium einberufen.
2. Der Vereinsausschuss berät das Präsidium. Weitere Aufgaben können sich aus dieser Satzung, der Vereinsordnung oder durch Präsidiumsbeschluss ergeben.

§ 9 Beiträge

1. Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge.
2. Höhe und Fälligkeit der Gebühren, sowie das Einzugsverfahren sind in einer vom Präsidium zu erlassenden und erforderlichenfalls zu ändernden Beitragsordnung zu regeln.

§ 10 Kassenprüfer

In jeder Jahreshauptversammlung mit Präsidiumsneuwahl wählen die Vereinsmitglieder 2 Kassenprüfer (für die Dauer von 2 Jahren), die nicht zugleich Präsidiumsmitglied oder Abteilungsleiter sind. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit Einblick in die Buchführung und die Belege des Vereins zu nehmen. Vor jeder Jahreshauptversammlung ist zudem der Jahresabschluss zu prüfen und den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung das Prüfungsergebnis mitzuteilen.

Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtsperiode ein neuer Kassenprüfer als Ersatz zu bestimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder in einer Versammlung aufgelöst werden, soweit sie eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung der erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Wirksamkeit eines Vereinsauflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dingolfing, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sandner Manuela
Präsidentin

Käufel Margot
Schriftführerin